

BGer 9C 373/2018 vom 31. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_373_2018

FR: TF 9C 373/2018 du 31 août 2018

IT: TF 9C 373/2018 del 31 agosto 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde hat unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form - unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden vorinstanzlichen Erwägungen (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 134 II 244 E. 2.1 S. 245f.) - darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer legt im bundesgerichtlichen Verfahren mehrere Dokumente ins Recht. Ob diese als unzulässige Noven unberücksichtigt bleiben müssen (Art. 99 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 22f.; Urteil 9C_70/2018 vom 20. April 2018 E. 1.2), kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens offen bleiben.

E. 3

Das kantonale Sozialversicherungsgericht verneinte in Bestätigung der Verfügung vom 27. März 2017 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung. Es stützte sich hierzu insbesondere auf das Gutachten des SMAB vom 13. Oktober 2016, wonach in der angestammten Tätigkeit als (Hilfs-) Koch eine Arbeitsfähigkeit von über 60 % und in einer "dem individuellen Belastungsprofil angepassten Tätigkeit" eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe.

E. 4

Die Vorbringen des Beschwerdeführers richten sich in erster Linie gegen den Beweiswert des Administrativgutachtens. Sie sind nicht stichhaltig:

E. 4.1

Soweit der Beschwerdeführer Bezug nimmt auf die im Bericht des Spitals B._____ vom 19. Dezember 2017 diagnostizierte Gliedergürtelmuskeldystrophie, ist an die Rechtsprechung zu erinnern, wonach es invalidenversicherungsrechtlich nicht auf die Diagnose, sondern einzig auf die Auswirkungen einer Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit

ankommt (BGE 136 V 279 E. 3.2.1 S. 281). In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend, dass im besagten Bericht des Spitals B._____ die Arbeitsfähigkeit für eine leidensadaptierte Tätigkeit enger umschrieben werde als im Gutachten des SMAB.

E. 4.2

Nicht nachvollziehbar ist, inwiefern sich die Vorinstanz aufgrund ihrer Feststellung, der Bericht des behandelnden Arztes Dr. med. C._____ vom 11. Januar 2018 beinhalte weder eine objektive Befunderhebung noch eine nachvollziehbare Begründung der attestierten Arbeitsunfähigkeit, hätte veranlasst sehen müssen, eine ergänzende Begutachtung anzuordnen. Mit dieser Feststellung stellte sie den Beweiswert des Administrativgutachtens in keiner Weise in Frage.

E. 4.3

Unzutreffend erweist sich sodann der Einwand des Beschwerdeführers, seinen Beschwerden in den Armen sei "aufgrund des Fehlens objektiver Parameter die Relevanz abgesprochen" worden. Die SMAB-Gutachter berücksichtigten auch diese Beschwerden, indem sie in der Konsensbeurteilung festhielten: "Für alternative Tätigkeiten ohne Stehbelastung und mit nicht wesentlicher Armbelastung besteht volle Arbeitsfähigkeit". Gestützt auf diese Beurteilung erwog die Vorinstanz im Rahmen der Ermittlung des Invalideneinkommens sodann richtig, dem Versicherten seien sämtliche vorwiegend sitzenden bis wechselbelastenden Tätigkeiten ohne eine zu grosse Belastung der Arme zumutbar.

E. 4.4

Unbegründet ist schliesslich die Rüge, die Beschwerdegegnerin wie auch die Vorinstanz hätten in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes auf die Anordnung einer Evaluation der arbeitsbezogenen funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) verzichtet, obschon die SMAB-Gutachter eine solche Abklärung vorgeschlagen hätten. Der Beschwerdeführer übersieht mit seiner Argumentation, dass die vom rheumatologischen Gutachter diskutierte EFL die bisherige Tätigkeit in der Gastronomie betraf, während die Vorinstanz das Invalideneinkommen basierend auf einer leidensadaptierten Tätigkeit ermittelte (vgl. E. 4.3 hiavor).

E. 4.5

Nach dem Gesagten verletzte die Vorinstanz kein Bundesrecht, indem sie auf das Gutachten des SMAB abstellte und von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit ausging. Unter diesen Umständen ergäbe selbst der in der Beschwerde - anhand der darin bezifferten Zahlen - vorgenommene Einkommensvergleichen renten ausschliessenden Invaliditätsgr ad (Art. 28 Abs. 2 IVG). Auf die weiteren Vorbringen im Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Ermittlung des Validen- und Invalideneinkommens braucht daher nicht näher eingegangen zu werden.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG zu erledigen ist.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.